

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft –

vom 4. Juni 2007

Lesefassung vom 15. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 20. März 2007 folgende Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6 Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Juni hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. April 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 22. Oktober 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Dezember 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2008 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. Juli 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 19. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 39 Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

(1) Wirtschaftssprachen

a) Wirtschaftsenglisch

Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird so weit vorausgesetzt, dass der Studierende an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs auch in englischer Sprache aktiv teilnehmen kann. Dafür ist ein Sprachnachweis (Zertifikat) in Form eines TOEIC mit mindestens 750 Punkten notwendig.

Vergleichbare Sprachzertifikate können anerkannt werden. Der Sprachnachweis soll bis zum Ende des ersten Semesters erbracht werden. Dieser Sprachnachweis ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in bestimmten Teilmodulen (derzeit International Marketing, Strategic Management, Intercultural Communication, Intercultural Management, Organizational Behaviour).

b) Weitere Wirtschaftssprache

Es ist entsprechend dem Angebot des Studienganges eine weitere Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodule zu wählen. Entsprechend der für die Bachelorvorprüfung getroffenen Wahl hat der Studierende die Module 56009 und 56905 (Wirtschaftsspanisch) oder die Module 56010 und 56906 (Wirtschaftsfranzösisch) zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsfranzösisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der französischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie in der Regel in fünf Schuljahren erworben werden. Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsspanisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der spanischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie durch Teilnahme an einem Sprachkurs im Umfang von mindestens 90 Stunden üblicherweise erworben werden.

c) Deutsch als Fremdsprache

Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die sowohl die deutsche als auch die englische Sprache als Fremdsprache erlernt haben, kann auf schriftlichen Antrag die Wahl eines Wahlpflichtmoduls „weitere Wirtschaftssprache“ durch den Studiendekan erlassen werden.

(2) Struktur des Studiums

a) Studienaufbau

Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Credit Points ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Pro Semester kann ein Studierender maximal 12 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden.

b) Lehrveranstaltungssprache

Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten und Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch gefordert werden, sofern entsprechende Sprachkenntnisse für den Studiengang vorausgesetzt oder entsprechende Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums vermittelt werden. Näheres regelt der Studiengang jeweils zu Beginn des Semesters.

c) Anerkennung Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Studiendekan nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Dozenten an der Hochschule Aalen. Soweit mit ausländischen Hochschulen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen bestehen, wird auf der Grundlage dieser Vereinbarungen entschieden.

(3) Ausschluss

a) Erlöschen des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gemäß § 34 Abs. 2 LHG, wenn weniger als 45 von geforderten 60 credits (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind. Darüber hinaus gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere wird für Fristüberschreitungen auf §6 SPO verwiesen.

b) Fristüberschreitung

§39 Abs. 3 Punkt a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studenten zu vertreten ist.

(4) Praktisches Studiensemester

a) Praxissemester

Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester, das im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden muss. Es darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester setzt die Nachweise gemäß § 4 Absatz 4 sowie gemäß Rahmenausbildungsplan voraus.

b) Ausbildungsziel

Der Studierende soll gewonnene Studienkenntnisse in konkreten Projekten und Managementaufgaben internationalen Charakters anwenden und gleichzeitig Sprachkenntnisse und seine Kenntnisse einer anderen Kultur verbessern. Die Mitarbeit in internationalen Projektteams ist erwünscht.

c) Ausbildungsinhalte

Inhalte der Ausbildung sind alle betriebswirtschaftlich relevanten Bereiche. Auf die Erfahrung der kulturellen, wirtschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten des Landes / der Länder, in dem die Tätigkeiten ausgeübt wird, soll besonderes Gewicht gelegt werden.

d) Ausbildungsdauer

Die praktische Ausbildung erfordert eine Anwesenheit von 95 Präsenztagen.

e) Praxissemesteramt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(5) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 26 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11 eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

c) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

d) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist einem Kolloquium vorzustellen. Sie kann nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Professor und den Studiendekan in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgearbeitet werden.

e) Richtlinien Bachelorarbeit

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

(6) Wahlpflichtmodule

a) Art und Umfang

Der Studierende wählt aus den Wahlpflichtmodulen 56914 bzw. 56915 Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang von mindestens 12 Credit-Punkten aus. Die Art der Wahlpflichtmodule, die der Studiengang anbietet, können Änderungen unterliegen. Der Studiengang gibt spätestens zu Beginn jedes Semesters bekannt, welche Wahlpflichtmodule vom Studiengang selbst angeboten werden.

b) Prüfungsleistungsanerkennung

Für die Wahlpflichtmodule 56914 bzw. 56915 können als Wahlpflichtfächer auch Fächer aus anderen Studiengängen der Fakultät oder anderen Fakultäten der Hochschule oder Fächer ausländischer Hochschulen anerkannt werden, sofern der Inhalt dem Studienziel dient und Umfang und Prüfungsleistung vergleichbar sind mit den Anforderungen der sonstigen Wahlpflichtmodule. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Studiendekan über die Anerkennung.

c) Teilnehmerbegrenzung

Für Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dozenten die Teilnehmerzahl begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

(7) Module und Lehrveranstaltungen im Einzelnen (siehe Anhang)

Semester 1 bis 3 (Bachelorvorprüfung)

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
56001	Grundlagen des internationalen Managements	6							9
56101	Einführung in die intern. Betriebswirtschaftslehre	4							6
56204	Mikroökonomik		2						3
56002	Quantitative Grundlagen	8							12
56102	Wirtschaftsmathematik	4							6
56203	Statistik		4						6
56003	Wirtschaftsrecht	6							8
56105	Einführung Recht	2							3
56201	Wirtschaftsrecht		4						5
56004	Externes Rechnungswesen	6							9
56104	Buchführung	2							3
56205	Bilanzierung und Jahresabschluss nach HGB		4						6
56005	Interne Unternehmensrechnung			8					12
56302	Kosten- und Leistungsrechnung			4					6
56303	Investition und Finanzierung			4					6
56006	Kommunikation & Sprachen	6							9
56106	Business Englisch (C1)	2							3
56107	Grundlagen der Kommunikation	2							3
56206	Interkulturelle Kommunikation		2						3
56007	Methodengrundlagen	6							7
56103	Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken	2							3
56202	Projektmanagement		4						4
56008	Managementfunktion I			8					10
56304	Marketing			4					5
56305	Personalmanagement			4					5
56901	Betriebliche Informationssysteme *			8					10
56301	Wirtschaftsinformatik			4					5
56009	Wirtschaftsspanisch A2 (Wahlpflicht) **	8							6
56108	Wirtschaftsspanisch 1 (A2.1)	4							3
56207	Wirtschaftsspanisch 2 (A2.2)		4						3

56010	Wirtschaftsfranzösisch B2 (Wahlpflicht) **	8						6
56109	Wirtschaftsfranzösisch 1 (B2.1)	4						3
56208	Wirtschaftsfranzösisch 2 (B2.2)		4					3

*) Modul wird im vierten Semester fortgesetzt und dem Hauptstudium zugerechnet

**) s. § 39 (1) b)

Semester 4 bis 7 (Bachelorprüfung, ohne Wahlpflichtmodule)

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
56901	Betriebliche Informationssysteme *			8					10
56301	Wirtschaftsinformatik			4					5
56401	Betriebswirtschaftliche Anwendungssoftware				4				5
56902	Steuerlehre				4				6
56402	Unternehmensbesteuerung				4				6
56903	Managementfunktionen II				8				10
56404	Produktion und Logistik				4				5
56405	Organisationslehre				4				5
56904	Kapitalmärkte				4				6
56403	Kapitalmärkte				4				6
56907	Praxissemester								30
56501	Praxissemester								27
56502	Praxissemester-Veranstaltung								2
56503	Praxissemester-Bericht								1
56908	Controlling								6
56601	Controlling								6
56909	Makroökonomik								6
56602	Makroökonomik								6
56910	Internationales Management								10
56603	Strategisches Management								3
56604	Interkulturelles Management								4
56701	Fallstudien und Planspiele zum Internationalen Management							2	3

56911	Internationales Wirtschaftsrecht								4	5
56702	Internationales Wirtschaftsrecht								4	5
56912	Personalführung								4	5
56703	Personalführung								4	5
56913	Internationales Rechnungswesen								4	6
56704	International Accounting								4	6
56905	Wirtschaftsspanisch B1 (Wahlpflicht) **					8				6
56306	Wirtschaftsspanisch 3 (B1.1)				4					3
56406	Wirtschaftsspanisch 4 (B1.2)					4				3
56906	Wirtschaftsfranzösisch C1 (Wahlpflicht) **					8				6
56307	Wirtschaftsfranzösisch 3 (C1.1)				4					3
56407	Wirtschaftsfranzösisch 4 (C1.2)					4				3

*) Modul wird im vierten Semester fortgesetzt und dem Hauptstudium zugerechnet

**) s. § 39 (1) b)

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP	
		1	2	3	4	5	6	7		
56914	Wahlpflichtmodul 1								4	6
56698	Wahlpflichtmodul 1 56605-56618 ***								4	6
56915	Wahlpflichtmodul 2								4	6
56699	Wahlpflichtmodul 2 56605-56618 ***								4	6
56916	Abschlussarbeit								0	10
9999	Abschlussarbeit									10

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule ***		(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
56920	Jahresabschlussanalyse						4		6
56605	Jahresabschlussanalyse						4		6
56921	Außenwirtschaft						4		6
56606	Außenwirtschaft						4		6
56922	DCRM Basics						4		6
56607	DCRM Basics						4		6
56923	DCRM Advanced						4		6
56608	DCRM Advanced						4		6
56924	Internationales Marketing						4		6
56609	Internationales Marketing						4		6
56925	ERP-Applications & Electronic Business						4		6
56612	ERP-Applications & Electronic Business						4		6
56926	Management Control Systems						4		6
56613	Management Control Systems						4		6
56927	Unternehmensberatung						4		6
56614	Unternehmensberatung						4		6
56928	Innovationsmanagement						4		6
56615	Innovationsmanagement						4		6
56929	Nationale und internationale Unternehmensbesteuerung						4		6
56616	Nationale und internationale Unternehmensbesteuerung						4		6
56930	Empirische Arbeits- & Forschungsmethoden						4		6
56617	Empirische Arbeits- & Forschungsmethoden						4		6
56931	Regionalstudien Lateinamerika						4		6
56618	Regionalstudien Lateinamerika						4		6
56932	Bilanzsteuerrecht & Umwandlungssteuerrecht						4		6
56619	Bilanzsteuerrecht & Umwandlungssteuerrecht						4		6

***) Wähle Wahlmodule im Umfang von 12 Credits.

Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Semesterwochenstunden	22	24	24	24	PS	22	14	130
Credit Points	30	30	30	30	30	31	29	210